

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 19 / 359
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DFS

Bericht der Kommission zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)

Präsident: Lüscher Bruno, a. Gemeindepräsident, Aadorf

Mitglieder: Altwegg Isabelle, dipl. Finanzplanungsexpertin NDS HF, Herrenhof
Baumann Kurt, Gemeindepräsident, Sirnach
Brunner Max, a. Berufsbeistand, Weinfelden
Hanhart-Hugentobler Erika, Kauffrau (pens.), Matzingen
Müller Mathis, dipl. Biologe UZH, Pfyn
Neuweiler Denise, Gemeindepräsidentin, Zuben
Rickenbach Elisabeth, Pflegefachfrau HF, Thundorf
Schallenberg Turi, Geschäftsleiter SDUR, Bürglen
Stadler Sandra, Fachlehrerin, Güttingen
Stähelin Beda, Dr. iur., Rechtsanwalt, Frauenfeld
Vögeli Max, Stadtpräsident, Weinfelden
Zbinden Ruedi, Gemeindepräsident, Mettlen
Zeitner Nicole, Betriebswirtschafterin, Stettfurt
Zimmermann David, Schreiner, Braunau

Beobachter: Wittwer Marcel, Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Schocherswil

Vertreter des Departements

Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS
Dr. Nathanael Huwiler, Generalsekretär DFS
Kaspar Schiltz, Wissenschaftlicher Mitarbeiter DFS - Protokollführung

Die Kommission zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departements für Finanzen und Soziales für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission hat der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe, neu Sozialhilfegesetz (SHG), mit 12 Ja zu 0 Nein bei 3 Abwesenheiten zugestimmt. Ebenfalls einstimmig hat sie die, für die Kommission sehr wichtige Ergänzung «Sozialberatung im Alter» in § 21c aufgenommen. Mit Ausnahme von § 5 und § 23 waren sämtliche begriffliche Änderungen und Anpassungen unbestritten.

Allgemeines

Auf den ersten Blick vermittelt die Vorlage eine umfangreiche Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe, neu Sozialhilfegesetz. Bei genauer Betrachtung ist festzustellen, dass eigentlich nur mit dem neuen § 21c (Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung) eine inhaltliche sowie auch materielle Ergänzung im Gesetz aufgenommen wird. Bei den restlichen 21 Paragraphen handelt es sich hauptsächlich um begriffliche Anpassungen. Zwei Paragraphen werden zudem aufgehoben.

Wie erwähnt, bildet der neue § 21c das Kernstück der Gesetzesänderung. Er schafft die gesetzliche Grundlage, dass das Angebot Budgetberatungen, Schuldenberatungen und Schuldensanierungen für alle Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Thurgau zugänglich gemacht werden kann, indem der Kanton ermächtigt wird, in diesem Bereich eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Dies unabhängig davon, ob eine Gemeinde diese Dienstleistung eigenständig erbringt. Seit dem Rückzug der Stiftung Benefo aus der Budgetberatung im Raum Frauenfeld werden Budget- und Schuldenberatungen sowie Schuldensanierungen nur in wenigen Gemeinden und Schuldenberatungen und -sanierungen nur von wenigen Non-Profit-Organisationen, wie z.B. Caritas Thurgau, angeboten. In gemeinsamen Gesprächen kamen das zuständige Departement DFS und der Verband Thurgauer Gemeinden VTG überein, dass es effizient, bürgerfreundlich und daher am sachdienlichsten sei, der Kanton würde mit einer Leistungsvereinbarung mit einer Organisation das Angebot für alle Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau ermöglichen. Da eine solche für den ganzen Kanton Geltung hat, wäre der Kanton auch bereit, sich an den Kosten zu beteiligen. Die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung aus einer Hand anzubieten, bietet zudem den Vorteil, dass sich betroffene Personen nicht an verschiedene Organisationen wenden müssen.

Eintreten

Die Kommission befürwortet die Änderung des Gesetzes, entsprechen die begrifflichen Änderungen und Anpassungen der aktuellen und gelebten Praxis. Unterstützt wird insbesondere die Aufnahme des neuen § 21c -Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung- als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden im Gesetz. Bereits in der Eintretensdebatte fand der, von Kantonsrat Max Vögeli angekündigte Antrag, den § 21c mit der Aufgabe «Sozialberatung im Alter» zu ergänzen, breite Unterstützung.

Die Kommission ist nach kurzer Diskussion einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

3/4

Detailberatung

Die Kommission hat die § 1 bis § 8c sowie die § 17 bis 21a und die §22 bis § 27 jeweils gesamthaft diskutiert.

Titel, §1, §4, § 6, § 6c, § 7, § 8, § 8b, § 8c, § 8d, § 8e, § 8f

Keine Bemerkungen

§ 5

Die Kommission hat dem Antrag den 2. Satz im Sinne einer Klarstellung umzuformulieren, wer für wen die Wahlbefugnisse übertragen kann, einstimmig zugestimmt.

Titel, § 17, § 18, § 19, § 19a, § 21, § 21a

Keine Bemerkungen

§ 21c, Abs. 1

Für die Kommission unbestritten wichtig ist, dass mit diesem Abs. 1 die gesetzliche Grundlage für Budgetberatungen, Schuldenberatungen und Schuldensanierungen für alle Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton geschaffen wird. Damit wird dem Kanton ermöglicht, ein bürgerfreundliches und effizientes Angebot, in allen Gemeinden und für alle Personen mit Wohnsitz im Kanton, auszuarbeiten.

Wie im Eintreten erwähnt, wurde zudem beantragt, dass sowohl in der Präambel und in Abs. 1 nach Schuldensanierung die Ergänzung «**und Sozialberatung im Alter**» eingefügt wird. Sozialberatung im Alter (ab 65) ist ein viel gefragtes Dienstleistungsangebot von Pro Senectute Thurgau. Der Bund subventionierte dieses Angebot mit rund Fr. 1'000'000. Darüber hinaus zusätzliche Fr. 400'000 für individuelle Finanzhilfe an bedürftige Thurgauerinnen und Thurgauer. Die Gemeinden ihrerseits unterstützten das Angebot entweder mit einer Spende oder mit 50 Rappen / Einwohner, total rund Fr. 70'000. Ab 2022 bezahlt der Bund gemäss Subventionsgesetz nur noch max. die Hälfte, also rund Fr. 500'000 für die Sozialberatung im Alter. Die 7 Beratungsstellen erbrachten 2021 über 5'500 Stunden für mehr als 1'400 Fälle. Muss diese Dienstleistung eingestellt werden, entfallen dem Thurgau nicht nur die Fr. 500'000 sondern auch die Fr. 400'000 und vor allem müssen die Personen an die Sozialämter der Gemeinden verwiesen werden.

Auf Grund dieser neuen Bundesfinanzierung will der Antrag «**und Sozialberatung im Alter**» dieselbe gesetzliche Grundlage wie für die Budget- und Schuldenberatungen sowie die Schuldensanierungen schaffen. Bei gleichbleibenden Beratungsstunden entstehen für den Kanton Mehrkosten von Fr. 220'000 und für die Gemeinden Fr. 220'000 abzüglich der bisherigen Fr. 70'000.

Die Kommission hat dem Antrag mit 12 Ja zu 0 Nein bei 3 Abwesenheiten zugestimmt.

4/4

§ 21c, Abs. 2

Obwohl, gemäss Sozialhilfeverordnung, die Politischen Gemeinden zur Durchführung von Schuldensanierungen und freiwilligen Einkommens- und Vermögensverwaltungen zuständig sind, beteiligt sich der Kanton an den Kosten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der kantonsweiten Geltung der Leistungsvereinbarung für alle Einwohnerinnen und Einwohner.

Gestützt auf das wirtschaftlich günstigste Angebot ist von jährlichen Gesamtkosten von Fr. 200'000 bis Fr. 250'000 (ohne die Sozialberatung im Alter) auszugehen, die hälftig von Kanton und Gemeinden getragen werden.

§ 21c, Abs. 3

Abs. 3 hält fest, dass die jeweiligen Kosten für die Gemeinden auf Grund der tatsächlich beanspruchten Leistungen (Verursacherprinzip) ihrer Einwohnerinnen und Einwohnern in Rechnung gestellt werden.

§ 22, § 24, § 25, § 26, § 27, II, III, IV

Keine Bemerkungen

§ 23

Die Aufhebung dieser Paragraphen hat eine intensive Diskussion zum Thema «Schweigepflicht» als Grundsatz jeglicher amtlichen Tätigkeiten ausgelöst. Obwohl Klarheit darüber besteht, dass jede Person im Dienste einer amtlichen Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, wurde der Antrag gestellt diesen Paragraphen nicht aufzuheben. Die Aufgaben im Rahmen des Sozialhilfegesetzes würden sehr heikle persönliche Daten betreffen und verdienen deshalb einen besonderen Schutz. Daher sei es wichtig, dass die bisherige Formulierung zur Verschwiegenheit im Gesetz auch künftig explizit erwähnt wird. Dies trotz der generellen Verpflichtung der Verschwiegenheit im Rahmen einer amtlichen Tätigkeit nach aussen.

Der Antrag wurde mit 5 Ja zu 7 Nein abgelehnt.

Aadorf, 01. November 2022

Der Kommissionspräsident

Sig. Bruno Lüscher

Beilage:

Gesetzesentwurf - Fassung der vorberatenden Kommission

Synopsen

Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 850.1 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG] vom 29. März 1984) (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)
Sozialhilfegesetz (SHG)

§ 1 Abs. 3 (geändert)

³ Für die sozialhilferechtliche Betreuung von Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen, kann der Regierungsrat in Absprache mit den Gemeinden besondere Vorschriften erlassen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Zuständig ist die Wohnsitzgemeinde der hilfsbedürftigen Person. Die Gemeinde des Aufenthaltsortes ist zuständig, solange die Wohnsitzgemeinde nicht feststeht oder wenn jemand unaufschiebbar der Hilfe bedarf.

³ Kantonale Amtsstelle gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ist das Sozialamt des Kantons Thurgau.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)
Sozialhilfebehörde (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinde wählt die Sozialhilfebehörde, deren Präsidentin oder Präsidenten sowie wenigstens eine Sozialhilfebetreuerin oder einen Sozialhilfebetreuer. Die Gemeinde kann ihre Wahlbefugnisse für die Sozialhilfebehörde und deren Präsidentin oder Präsidenten dem Gemeinderat und für die Sozialhilfebetreuerin oder den betreuer der Sozialhilfebehörde übertragen.

² Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Sozialhilfebetreuerin oder einen gemeinsamen Sozialhilfebetreuer ernennen.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Das zuständige Departement beaufsichtigt die Sozialhilfebehörden.

§ 6c Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Behörde hat die Selbständigkeit der hilfsbedürftigen Person durch Beratung und Betreuung zu erhalten und zu fördern.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Verfügt jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz, sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern von der hilfsbedürftigen Person nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist.

§ 8b Abs. 1 (geändert)

¹ Hilfsbedürftige Personen können zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes verpflichtet werden. Bei Weigerung wird die Unterstützung gekürzt oder eingestellt.

§ 8c Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sozialhilfebehörde kann die Observation einer Person veranlassen, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt, und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen lassen, um die Bedürftigkeit im Grundsatz oder das Ausmass der Bedürftigkeit abzuklären.

§ 8d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Vor der Durchführung einer Observation legt die Sozialhilfebehörde schriftlich den Auftrag für die observierende Person fest. Dieser enthält Angaben über:

Aufzählung unverändert.

² Erweist sich ein Auftrag während der Durchführung als sachlich zu eng gefasst, so ist der ursprüngliche Auftrag vorgängig zu weiteren Observationen durch die Sozialhilfebehörde schriftlich zu erweitern.

³ Die observierende Person erstattet der Sozialhilfebehörde Bericht und übergibt ihr das Observationsmaterial vollständig. Sie darf vom Observationsmaterial keine Kopien aufbewahren und die gesammelten Informationen ausschliesslich im Rahmen ihres Auftrags verwenden. Sie untersteht dem Amtsgeheimnis und dem Gesetz über den Datenschutz (TG DSG)¹⁾.

⁴ Die Sozialhilfebehörde kann zur Durchführung von Observationen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

¹⁾ RB 170.7

§ 8e Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, macht die Sozialhilfebehörde der observierten Person schriftlich Mitteilung über den Grund, die Art und die Dauer der Observation und weist auf das Einsichtsrecht hin, bevor sie einen Entscheid betreffend die Unterstützung erlässt. Die observierte Person kann innert dreissig Tagen Stellung nehmen.

² Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, nicht, so

1. (geändert) erlässt die Sozialhilfebehörde einen Entscheid über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation und weist die observierte Person auf das Einsichtsrecht hin,
2. (geändert) vernichtet die Sozialhilfebehörde nach Rechtskraft des Entscheids das Observationsmaterial, sofern die observierte Person nicht schriftlich beantragt, dass das Observationsmaterial vollständig in den Akten verbleibt.

³ Die Sozialhilfebehörde kann das Material einer Observation verwenden, die von einer anderen Sozialhilfebehörde angeordnet wurde, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt waren.

⁴ Zieht eine observierte Person während einer laufenden Observation aus einer Gemeinde weg, endet die Observation von Gesetzes wegen. In begründeten Fällen hat die Sozialhilfebehörde das Recht, die Sozialhilfebehörde der neuen Wohnsitzgemeinde innerhalb von 30 Tagen über diese Observation zu informieren.

§ 8f Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sozialhilfebehörde erstattet dem Departement für Finanzen und Soziales auf Verlangen Bericht über:

Aufzählung unverändert.

Titel nach § 12

2.2.2. (aufgehoben)

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden bestreiten die Kosten für Leistungen an hilfsbedürftige Personen insbesondere aus:

Aufzählung unverändert.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinde prüft, ob nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁾ Verwandte zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Person verpflichtet sind. Sie hat Unterstützungspflichtige zur Hilfe aufzufordern und zwischen ihnen und der hilfsbedürftigen Person zu vermitteln. Nötigenfalls ist die Verwandtenunterstützung bei den zuständigen Behörden geltend zu machen.

§ 19 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Wer nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erben und Erbinnen haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft.

³ Wer Vorschüsse bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit der Schuldner oder die Schuldnerin die vorgeschossenen Unterhaltsbeiträge bezahlt hat oder soweit er oder sie diesen oder diese beerbt.

§ 19a Abs. 1 (geändert)

¹ Bevorschusst die Sozialhilfebehörde Versicherungsleistungen oder vermögensrechtliche Forderungen gegenüber Dritten, gehen die betreffenden Ansprüche der hilfsbedürftigen Person im Umfang der geleisteten Zahlungen mit allen Rechten auf die Sozialhilfebehörde über. Diese kann verlangen, dass ihr diese Leistungen direkt ausbezahlt werden.

§ 21 Abs. 1

¹ Der Kanton kann im Rahmen der Finanzkompetenzen Beiträge leisten, insbesondere an:

1. (geändert) Erwerb, Bau oder Betrieb von Einrichtungen für hilfsbedürftige Personen;

§ 21a Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden ab Eingang ihres Kostengutsprachegesuchs Beiträge an den stationären Aufenthalt von:

1. (geändert) hilfsbedürftigen Personen, deren Aufenthalt aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe finanziert wird;
2. (geändert) nicht versicherten ausländischen Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, die infolge Krankheit oder Unfall einer unaufschiebbaren Behandlung bedürfen, sofern eine Kostengutsprache des Kantons eingeholt worden ist.

¹⁾ SR 210

² Der Regierungsrat regelt die näheren Voraussetzungen für die Beiträge. Die Höhe der Beiträge entspricht den anerkannten Aufenthaltskosten, soweit diese nach Abzug von eigenen Mitteln der hilfsbedürftigen Person und Leistungen Dritter den Grundbetrag übersteigen. Übersteigt der Kantonsbeitrag ebenfalls die Höhe des Grundbetrages, tragen Gemeinde und Kanton die darüber hinausgehenden Kosten je zur Hälfte.

³ Der Grundbetrag entspricht den Heimkosten, die beim Maximum von einfacher AHV-Rente und Ergänzungsleistungen für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner gedeckt werden.

§ 21c (neu)

Budgetberatung, Schuldenberatung, Schuldensanierung und Sozialberatung im Alter

¹ Der Kanton kann Leistungsvereinbarungen für die Budgetberatung, Schuldenberatung, Schuldensanierung und Sozialberatung im Alter für die Einwohnerinnen und Einwohner abschliessen.

² Kanton und Gemeinden tragen die aus diesen Leistungsvereinbarungen entstehenden Kosten hälftig.

³ Die Aufteilung der Kosten auf die Gemeinden erfolgt im Verhältnis der von ihren Einwohnerinnen und Einwohnern beanspruchten Leistungen zur Hälfte der Gesamtkosten.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Öffentliche Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departementes des Regierungsrates. Beschränkt sich die Sammlung auf das Gebiet einer Gemeinde, genügt die Bewilligung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.

§ 23

Aufgehoben.

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Sozialhilfebehörde leistet die in diesem Gesetz vorgesehene Hilfe, sobald sie Kenntnis von drohender oder bestehender sozialer Not erhält. Sie benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn für die hilfsbedürftige Person oder ihre Angehörigen Anordnungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes notwendig werden.

² Bedarf jemand unaufschiebbar der Hilfe, kann die Sozialhilfebetreuerin oder der Sozialhilfebetreuer in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Sozialhilfebehörde die notwendigen Massnahmen bis zum Entscheid der Behörde treffen.

³ Die Hilfe erfolgt in Zusammenarbeit mit der hilfsbedürftigen Person. Ihre berechtigten Interessen sowie diejenigen der Angehörigen sind zu berücksichtigen.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Pflichten der hilfsbedürftigen Person (Überschrift geändert)

¹ Die hilfsbedürftige Person hat über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderliche Akteneinsicht zu gestatten.

² Finanzielle Hilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass die hilfsbedürftige Person vermögensrechtliche Ansprüche, die nicht von Gesetzes wegen übergehen, an die Gemeinde abtritt.

³ Hilfsbedürftige Personen, die Anordnungen der Behörden nicht befolgen oder deren Hilfe missbrauchen, wird die Unterstützung nach Verwarnung gekürzt oder eingestellt.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Entscheide der Sozialhilfebehörde kann innert 30 Tagen beim Departement Rekurs erhoben werden.

Titel nach § 26

5. (aufgehoben)

§ 27

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Revision Sozialhilfegesetz (SHG) - Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **850.1**
Aufgehoben: –

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 19/359)
	Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)
	I.
	Der Erlass RB 850.1 (Sozialhilfegesetz [SHG] vom 29. März 1984) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
<p>§ 5 Sozialhilfebehörde</p> <p>¹ Die Gemeinde wählt die Sozialhilfebehörde, deren Präsidentin oder Präsidenten sowie wenigstens eine Sozialhilfebetreuerin oder einen Sozialhilfebetreuer. Sie kann ihre Wahlbefugnisse dem Gemeinderat oder der Sozialhilfebehörde übertragen.</p> <p>² Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Sozialhilfebetreuerin oder einen gemeinsamen Sozialhilfebetreuer ernennen.</p>	<p>¹ Die Gemeinde wählt die Sozialhilfebehörde, deren Präsidentin oder Präsidenten sowie wenigstens eine Sozialhilfebetreuerin oder einen Sozialhilfebetreuer. <u>Sie</u> <u>Die Gemeinde</u> kann ihre Wahlbefugnisse <u>für die Sozialhilfebehörde und deren Präsidentin oder Präsidenten</u> dem Gemeinderat <u>und für die Sozialhilfebetreuerin oder den -betreuer</u> der Sozialhilfebehörde übertragen.</p>
<p>§ 21c Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung</p> <p>¹ Der Kanton kann Leistungsvereinbarungen für die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung für die Einwohnerinnen und Einwohner abschliessen.</p> <p>² Kanton und Gemeinden tragen die aus diesen Leistungsvereinbarungen entstehenden Kosten hälftig.</p>	<p>§ 21c Budgetberatung, Schuldenberatung, <u>Schuldensanierung</u> und <u>Schuldensanierung</u><u>Sozialberatung im Alter</u></p> <p>¹ Der Kanton kann Leistungsvereinbarungen für die Budgetberatung, Schuldenberatung, <u>Schuldensanierung</u> und <u>Schuldensanierung</u><u>Sozialberatung im Alter</u> für die Einwohnerinnen und Einwohner abschliessen.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission (20/GE 19/359)
³ Die Aufteilung der Kosten auf die Gemeinden erfolgt im Verhältnis der von ihren Einwohnerinnen und Einwohnern beanspruchten Leistungen zur Hälfte der Gesamtkosten.	
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 19/359)
<p>¹ Zuständig ist die Wohnsitzgemeinde des Hilfsbedürftigen. Die Gemeinde des Aufenthaltsortes ist zuständig, solange die Wohnsitzgemeinde nicht feststeht oder wenn jemand unaufschiebbar der Hilfe bedarf.</p> <p>² Wohnsitz und Aufenthalt bestimmen sich nach den Vorschriften des Bundes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)¹⁾.</p> <p>³ Kantonale Amtsstelle gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ist das Fürsorgeamt.</p>	<p>¹ Zuständig ist die Wohnsitzgemeinde des Hilfsbedürftigen <u>der hilfsbedürftigen Person</u>. Die Gemeinde des Aufenthaltsortes ist zuständig, solange die Wohnsitzgemeinde nicht feststeht oder wenn jemand unaufschiebbar der Hilfe bedarf.</p> <p>³ Kantonale Amtsstelle gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ist das Fürsorgeamt <u>Sozialamt des Kantons Thurgau</u>.</p>
<p>§ 5 Fürsorgebehörde</p> <p>¹ Die Gemeinde wählt die Fürsorgebehörde, deren Präsidenten sowie einen oder mehrere Fürsorger. Sie kann ihre Wahlbefugnisse dem Gemeinderat oder der erweiterten Behörde übertragen.</p> <p>² Mehrere Gemeinden können einen gemeinsamen Fürsorger ernennen.</p>	<p>§ 5 Fürsorgebehörde <u>Sozialhilfebehörde</u></p> <p>¹ Die Gemeinde wählt die Fürsorgebehörde <u>Sozialhilfebehörde</u>, deren <u>Präsidentin oder Präsidenten</u> sowie einen <u>wenigstens eine Sozialhilfebetreuerin</u> oder mehrere Fürsorger. Sie einen <u>Sozialhilfebetreuer</u>. Die Gemeinde kann ihre Wahlbefugnisse <u>für die Sozialhilfebehörde und deren Präsidentin oder Präsidenten dem Gemeinderat und für die Sozialhilfebetreuerin oder den -betreuer der erweiterten Behörde</u> Sozialhilfebehörde übertragen.</p> <p>² Mehrere Gemeinden können <u>eine gemeinsame Sozialhilfebetreuerin oder einen gemeinsamen Fürsorger</u> Fürsorger <u>Sozialhilfebetreuer</u> ernennen.</p>
<p>§ 6 Aufsicht</p> <p>¹ Das zuständige Departement beaufsichtigt die für die Sozialhilfe zuständigen Behörden.</p> <p>² Der Regierungsrat beaufsichtigt die gesamte öffentliche Sozialhilfe.</p> <p>³ ...</p>	<p>¹ Das zuständige Departement beaufsichtigt die für die Sozialhilfe zuständigen Behörden <u>Sozialhilfebehörden</u>.</p>
<p>§ 6c Betreuungs- und Pflegeangebote</p>	

¹⁾ SR [851.1](#)

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 19/359)
<p>¹ Errichtung und Betrieb von Betreuungs- und Pflegeangeboten, in denen bis zu vier volljährigen Personen gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden, bedürfen einer Bewilligung der Politischen Gemeinde und unterstehen deren Aufsicht. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen für Angehörige und enge Bezugspersonen.</p> <p>² Gegen Entscheide der Politischen Gemeinde kann innert 20 Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales Rekurs erhoben werden.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 7 Beratung, Betreuung</p> <p>¹ Die Behörde hat die Selbständigkeit des Hilfsbedürftigen durch Beratung und Betreuung zu erhalten und zu fördern.</p>	<p>¹ Die Behörde hat die Selbständigkeit des Hilfsbedürftigen <u>der hilfsbedürftigen Person</u> durch Beratung und Betreuung zu erhalten und zu fördern.</p>
<p>§ 8 Unterstützung</p> <p>¹ Verfügt jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz, sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern vom Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist.</p>	<p>¹ Verfügt jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz, sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern vom Hilfsbedürftigen <u>von der hilfsbedürftigen Person</u> nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist.</p>
<p>§ 8b Pflicht zur Arbeitsaufnahme</p> <p>¹ Hilfsbedürftige können zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes verpflichtet werden. Bei Weigerung wird die Unterstützung gekürzt oder eingestellt.</p>	<p>¹ Hilfsbedürftige <u>Personen</u> können zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes verpflichtet werden. Bei Weigerung wird die Unterstützung gekürzt oder eingestellt.</p>
<p>§ 8c Zweck und Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Fürsorgebehörde kann die Observation einer Person veranlassen, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt, und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen lassen, um die Bedürftigkeit im Grundsatz oder das Ausmass der Bedürftigkeit abzuklären.</p>	<p>¹ Die Fürsorgebehörde <u>Sozialhilfebehörde</u> kann die Observation einer Person veranlassen, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt, und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen lassen, um die Bedürftigkeit im Grundsatz oder das Ausmass der Bedürftigkeit abzuklären.</p>

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 19/359)
<p>² Eine Observation ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, zu erhalten versucht oder bezogen hat,2. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden,3. sie von einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt wird, die über eine Bewilligung des zuständigen Departementes verfügt,4. sich die observierte Person an einem allgemein zugänglichen Ort aufhält oder an einem Ort, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.	
<p>§ 8d Modalitäten</p> <p>¹ Vor der Durchführung einer Observation legt die Fürsorgebehörde schriftlich den Auftrag für die observierende Person fest. Dieser enthält Angaben über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die erforderlichen Personendaten der zu observierenden und der observierenden Person2. eine Beschreibung der konkreten Anhaltspunkte und die diese begründenden Tatsachen3. die Ergebnisse bereits erfolgter Abklärungen4. eine klare Umschreibung der erforderlichen Abklärungen5. die Dauer der Observation und die Anzahl Observationstage, wobei eine Observation an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden darf. Dieser Zeitraum kann um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe bestehen.	<p>¹ Vor der Durchführung einer Observation legt die <u>Fürsorgebehörde</u><u>Sozialhilfebe-</u><u>hörde</u> schriftlich den Auftrag für die observierende Person fest. Dieser enthält Angaben über:</p>

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 19/359)
<p>² Erweist sich ein Auftrag während der Durchführung als sachlich zu eng gefasst, so ist der ursprüngliche Auftrag vorgängig zu weiteren Observationen durch die Fürsorgebehörde schriftlich zu erweitern.</p> <p>³ Die observierende Person erstattet der Fürsorgebehörde Bericht und übergibt ihr das Observationsmaterial vollständig. Sie darf vom Observationsmaterial keine Kopien aufbewahren und die gesammelten Informationen ausschliesslich im Rahmen ihres Auftrags verwenden. Sie untersteht dem Amtsgeheimnis und dem Gesetz über den Datenschutz (TG DSG)¹.</p> <p>⁴ Die Fürsorgebehörde kann zur Durchführung von Observationen Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>	<p>² Erweist sich ein Auftrag während der Durchführung als sachlich zu eng gefasst, so ist der ursprüngliche Auftrag vorgängig zu weiteren Observationen durch die Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> schriftlich zu erweitern.</p> <p>³ Die observierende Person erstattet der Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> Bericht und übergibt ihr das Observationsmaterial vollständig. Sie darf vom Observationsmaterial keine Kopien aufbewahren und die gesammelten Informationen ausschliesslich im Rahmen ihres Auftrags verwenden. Sie untersteht dem Amtsgeheimnis und dem Gesetz über den Datenschutz (TG DSG)².</p> <p>⁴ Die Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> kann zur Durchführung von Observationen Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>
<p>§ 8e Aktenführung und Einsichtsrecht</p> <p>¹ Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, macht die Fürsorgebehörde der observierten Person schriftlich Mitteilung über den Grund, die Art und die Dauer der Observation und weist auf das Einsichtsrecht hin, bevor sie einen Entscheid betreffend die Unterstützung erlässt. Die observierte Person kann innert dreissig Tagen Stellung nehmen.</p> <p>² Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, nicht, so</p> <p>1. erlässt die Fürsorgebehörde einen Entscheid über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation und weist die observierte Person auf das Einsichtsrecht hin,</p> <p>2. vernichtet die Fürsorgebehörde nach Rechtskraft des Entscheids das Observationsmaterial, sofern die observierte Person nicht schriftlich beantragt, dass das Observationsmaterial vollständig in den Akten verbleibt.</p>	<p>¹ Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, macht die Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> der observierten Person schriftlich Mitteilung über den Grund, die Art und die Dauer der Observation und weist auf das Einsichtsrecht hin, bevor sie einen Entscheid betreffend die Unterstützung erlässt. Die observierte Person kann innert dreissig Tagen Stellung nehmen.</p> <p>1. erlässt die Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> einen Entscheid über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation und weist die observierte Person auf das Einsichtsrecht hin,</p> <p>2. vernichtet die Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> nach Rechtskraft des Entscheids das Observationsmaterial, sofern die observierte Person nicht schriftlich beantragt, dass das Observationsmaterial vollständig in den Akten verbleibt.</p>

¹) RB [170.7](#)

²) RB [170.7](#)

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 19/359)
<p>³ Die Fürsorgebehörde kann das Material einer Observation verwenden, die von einer anderen Fürsorgebehörde angeordnet wurde, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt waren.</p> <p>⁴ Zieht eine observierte Person während einer laufenden Observation aus einer Gemeinde weg, endet die Observation von Gesetzes wegen. In begründeten Fällen hat die Fürsorgebehörde das Recht, die Fürsorgebehörde der neuen Wohnsitzgemeinde innerhalb von 30 Tagen über diese Observation zu informieren.</p>	<p>³ Die Fürsorgebehörde <u>Sozialhilfebehörde</u> kann das Material einer Observation verwenden, die von einer anderen <u>Fürsorgebehörde Sozialhilfebehörde</u> angeordnet wurde, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt waren.</p> <p>⁴ Zieht eine observierte Person während einer laufenden Observation aus einer Gemeinde weg, endet die Observation von Gesetzes wegen. In begründeten Fällen hat die <u>Fürsorgebehörde Sozialhilfebehörde</u> das Recht, die <u>Fürsorgebehörde Sozialhilfebehörde</u> der neuen Wohnsitzgemeinde innerhalb von 30-Tagen über diese Observation zu informieren.</p>
<p>§ 8f Berichterstattung</p> <p>¹ Die Fürsorgebehörde erstattet dem Departement für Finanzen und Soziales auf Verlangen Bericht über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anzahl Observationen2. Ergebnisse der Observationen3. verfügte Sanktionen4. Dauer und Kosten je Observation5. eingereichte Strafanzeigen6. Namen der mit der Observation beauftragten Personen	<p>¹ Die <u>Fürsorgebehörde Sozialhilfebehörde</u> erstattet dem Departement für Finanzen und Soziales auf Verlangen Bericht über:</p>
<p>2.2.2. Inkassohilfe und Bevorschussung</p>	<p>2.2.2. Aufgehoben.</p>
<p>§ 17 Herkunft der Mittel</p> <p>¹ Die Gemeinden bestreiten die Kosten für Leistungen an Hilfsbedürftige insbesondere aus:</p>	<p>¹ Die Gemeinden bestreiten die Kosten für Leistungen an <u>Hilfsbedürftige</u> <u>hilfsbedürftige Personen</u> insbesondere aus:</p>

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 19/359)
<p>1. familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträgen</p> <p>2. Rückerstattungen</p> <p>3. Erträgen von Fonds</p> <p>4. allgemeinen Mitteln</p> <p>5. Beiträgen des Kantons an stationäre Aufenthalte</p>	
<p>§ 18 Verwandtenunterstützung</p> <p>¹ Die Gemeinde prüft, ob nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁾ Verwandte zur Unterstützung des Hilfsbedürftigen verpflichtet sind. Sie hat Unterstützungspflichtige zur Hilfe aufzufordern und zwischen ihnen und dem Hilfsbedürftigen zu vermitteln. Nötigenfalls ist die Verwandtenunterstützung bei den zuständigen Behörden geltend zu machen.</p> <p>² Für uneinbringliche Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge ist der Rückgriff auf Verwandte ausgeschlossen.</p>	<p>¹ Die Gemeinde prüft, ob nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)²⁾ Verwandte zur Unterstützung des Hilfsbedürftigen <u>der hilfsbedürftigen Person</u> verpflichtet sind. Sie hat Unterstützungspflichtige zur Hilfe aufzufordern und zwischen ihnen und dem Hilfsbedürftigen <u>der hilfsbedürftigen Person</u> zu vermitteln. Nötigenfalls ist die Verwandtenunterstützung bei den zuständigen Behörden geltend zu machen.</p>
<p>§ 19 Rückerstattungen durch Private</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene Leistungen sind samt Zins zurückzuerstatten.</p> <p>² Wer nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erben haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft.</p> <p>³ Wer Vorschüsse bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit der Schuldner die vorgeschossenen Unterhaltsbeiträge bezahlt hat oder soweit er diesen beerbt.</p>	<p>² Wer nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erben <u>und Erbinnen</u> haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft.</p> <p>³ Wer Vorschüsse bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit der Schuldner <u>oder die Schuldnerin</u> die vorgeschossenen Unterhaltsbeiträge bezahlt hat oder soweit er <u>oder sie</u> diesen <u>oder diese</u> beerbt.</p>

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 19/359)
<p>⁴ Rückerstattungsansprüche verjähren fünf Jahre seit Kenntnis, in jedem Fall aber 15 Jahre seit der letzten Leistung. Bei Haftung aus Erbschaft beträgt die Frist 20 Jahre.</p> <p>⁵ Bezieht eine dem Asylrecht unterstellte Person Leistungen, für welche die Gemeinde vom Kanton einen aus den vom Bund ausgerichteten Globalpauschalen finanzierten Beitrag erhält, ist sie von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.</p>	
<p>§ 19a Rückerstattung von Bevorschussungen</p> <p>¹ Bevorschusst die Fürsorgebehörde Versicherungsleistungen oder vermögensrechtliche Forderungen gegenüber Dritten, gehen die betreffenden Ansprüche der Sozialhilfebedürftigen im Umfang der geleisteten Zahlungen mit allen Rechten auf die Fürsorgebehörde über. Diese kann verlangen, dass ihr diese Leistungen direkt ausbezahlt werden.</p>	<p>¹ Bevorschusst die Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> Versicherungsleistungen oder vermögensrechtliche Forderungen gegenüber Dritten, gehen die betreffenden Ansprüche der Sozialhilfebedürftigen<u>hilfsbedürftigen Person</u> im Umfang der geleisteten Zahlungen mit allen Rechten auf die Fürsorgebehörde<u>Sozialhilfebehörde</u> über. Diese kann verlangen, dass ihr diese Leistungen direkt ausbezahlt werden.</p>
<p>§ 21 Beiträge des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton kann im Rahmen der Finanzkompetenzen Beiträge leisten, insbesondere an:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erwerb, Bau oder Betrieb von Einrichtungen für Hilfsbedürftige2. anerkannte Hilfswerke, soweit diese der Verhinderung oder Linderung sozialer Not dienen3. Ausbildung von Fachpersonal	<p>1. Erwerb, Bau oder Betrieb von Einrichtungen für Hilfsbedürftige<u>hilfsbedürftige Personen</u>:</p>
<p>§ 21a Beiträge an stationäre Aufenthalte</p> <p>¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden ab Eingang ihres Kostengutsprachege-suchs Beiträge an den stationären Aufenthalt von:</p>	

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 19/359)
<p>1. Hilfsbedürftigen, deren Aufenthalt aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe finanziert wird</p> <p>2. nicht versicherten Ausländern ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, die infolge Krankheit oder Unfall einer unaufschiebbaren Behandlung bedürfen, sofern eine Kostengutsprache des Kantons eingeholt worden ist</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die näheren Voraussetzungen für die Beiträge. Die Höhe der Beiträge entspricht den anerkannten Aufenthaltskosten, soweit diese nach Abzug von eigenen Mitteln des Hilfsbedürftigen und Leistungen Dritter den Grundbetrag übersteigen. Übersteigt der Kantonsbeitrag ebenfalls die Höhe des Grundbetrages, tragen Gemeinde und Kanton die darüber hinausgehenden Kosten je zur Hälfte.</p> <p>³ Der Grundbetrag entspricht den Heimkosten, die beim Maximum von einfacher AHV-Rente und Ergänzungsleistungen für Heimbewohner gedeckt werden.</p>	<p>1. Hilfsbedürftigen<u>hilfsbedürftigen Personen</u>, deren Aufenthalt aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe finanziert wird;</p> <p>2. nicht versicherten Ausländern<u>ausländischen Personen</u> ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, die infolge Krankheit oder Unfall einer unaufschiebbaren Behandlung bedürfen, sofern eine Kostengutsprache des Kantons eingeholt worden ist.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die näheren Voraussetzungen für die Beiträge. Die Höhe der Beiträge entspricht den anerkannten Aufenthaltskosten, soweit diese nach Abzug von eigenen Mitteln des Hilfsbedürftigen<u>der hilfsbedürftigen Person</u> und Leistungen Dritter den Grundbetrag übersteigen. Übersteigt der Kantonsbeitrag ebenfalls die Höhe des Grundbetrages, tragen Gemeinde und Kanton die darüber hinausgehenden Kosten je zur Hälfte.</p> <p>³ Der Grundbetrag entspricht den Heimkosten, die beim Maximum von einfacher AHV-Rente und Ergänzungsleistungen für <u>Heimbewohnerinnen und Heimbewohner</u> gedeckt werden.</p>
	<p>§ 21c Budgetberatung, Schuldenberatung, Schuldensanierung und Sozialberatung im Alter</p> <p>¹ Der Kanton kann Leistungsvereinbarungen für die Budgetberatung, Schuldenberatung, Schuldensanierung und Sozialberatung im Alter für die Einwohnerinnen und Einwohner abschliessen.</p> <p>² Kanton und Gemeinden tragen die aus diesen Leistungsvereinbarungen entstehenden Kosten hälftig.</p> <p>³ Die Aufteilung der Kosten auf die Gemeinden erfolgt im Verhältnis der von ihren Einwohnerinnen und Einwohnern beanspruchten Leistungen zur Hälfte der Gesamtkosten.</p>
<p>§ 22 Öffentliche Sammlungen, Betteln</p>	

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 19/359)
<p>¹ Öffentliche Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departementes des Regierungsrates. Beschränkt sich die Sammlung auf das Gebiet einer Gemeinde, genügt die Bewilligung des Gemeindepräsidenten.</p> <p>² Betteln ist verboten.</p> <p>³ Widerhandlungen werden mit Haft oder Busse bestraft.</p>	<p>¹ Öffentliche Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departementes des Regierungsrates. Beschränkt sich die Sammlung auf das Gebiet einer Gemeinde, genügt die Bewilligung <u>der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten</u>.</p>
<p>§ 23 Schweigepflicht</p> <p>¹ Wer Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe wahrnimmt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>§ 23 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 24 Beginn und Durchführung der Hilfe</p> <p>¹ Die Fürsorgebehörde leistet die in diesem Gesetz vorgesehene Hilfe, sobald sie Kenntnis von drohender oder bestehender sozialer Not erhält. Sie benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn für den Hilfsbedürftigen oder seine Angehörigen Anordnungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes notwendig werden.</p> <p>² Bedarf jemand unaufschiebbar der Hilfe, kann der Fürsorger in Absprache mit dem Präsidenten der Fürsorgekommission die notwendigen Massnahmen bis zum Entscheid der Behörde treffen.</p> <p>³ Die Hilfe erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Hilfsbedürftigen. Seine berechtigten Interessen sowie diejenigen der Angehörigen sind zu berücksichtigen.</p>	<p>¹ Die Fürsorgebehörde <u>Sozialhilfebehörde</u> leistet die in diesem Gesetz vorgesehene Hilfe, sobald sie Kenntnis von drohender oder bestehender sozialer Not erhält. Sie benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn für <u>den Hilfsbedürftigen die hilfsbedürftige Person</u> oder <u>seine ihre</u> Angehörigen Anordnungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes notwendig werden.</p> <p>² Bedarf jemand unaufschiebbar der Hilfe, kann <u>die Sozialhilfetreuerin oder der Fürsorger Sozialhilfetreuer</u> in Absprache mit <u>der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fürsorgekommission Sozialhilfebehörde</u> die notwendigen Massnahmen bis zum Entscheid der Behörde treffen.</p> <p>³ Die Hilfe erfolgt in Zusammenarbeit mit <u>dem Hilfsbedürftigen. Seiner hilfsbedürftigen Person. Ihre</u> berechtigten Interessen sowie diejenigen der Angehörigen sind zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 25 Pflichten des Hilfsbedürftigen</p> <p>¹ Der Hilfsbedürftige hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderliche Akteneinsicht zu gestatten.</p>	<p>§ 25 <u>Pflichten des Hilfsbedürftiger hilfsbedürftigen Person</u></p> <p>¹ <u>Der Hilfsbedürftige Die hilfsbedürftige Person</u> hat über <u>seine ihre</u> Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderliche Akteneinsicht zu gestatten.</p>

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 19/359)
<p>² Finanzielle Hilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass der Hilfsbedürftige vermögensrechtliche Ansprüche, die nicht von Gesetzes wegen übergehen, an die Gemeinde abtritt.</p> <p>³ Hilfsbedürftigen, die Anordnungen der Behörden nicht befolgen oder deren Hilfe missbrauchen, wird die Unterstützung nach Verwarnung gekürzt oder eingestellt.</p>	<p>² Finanzielle Hilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass der Hilfsbedürftige <u>die hilfsbedürftige Person</u> vermögensrechtliche Ansprüche, die nicht von Gesetzes wegen übergehen, an die Gemeinde abtritt.</p> <p>³ Hilfsbedürftigen <u>Hilfsbedürftige Personen</u>, die Anordnungen der Behörden nicht befolgen oder deren Hilfe missbrauchen, wird die Unterstützung nach Verwarnung gekürzt oder eingestellt.</p>
<p>§ 26 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Entscheide der für die Sozialhilfe zuständigen Behörden kann innert 20 Tagen beim Departement Rekurs erhoben werden.</p>	<p>¹ Gegen Entscheide der für die Sozialhilfe zuständigen Behörden <u>Sozialhilfebehörde</u> kann innert <u>20</u>30 Tagen beim Departement Rekurs erhoben werden.</p>
<p>5. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>5. Aufgehoben.</p>
<p>§ 27</p> <p>¹ Beiträge nach § 21a werden auch ausgerichtet, wenn der stationäre Aufenthalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angetreten worden ist und andauert.</p>	<p>§ 27 Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>